

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder des Arbeitskreises „Entwicklung des
ländlichen Raumes“

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-01-01-01 gr - bö

Datum
09.06.2026

Vorbericht
zur 26. Sitzung des Arbeitskreises „Entwicklung des ländlichen Raumes“ des SGSA
am Mittwoch, den 24.06.2026, um 13:00 Uhr,
im KulturQuadrat Schloss Zörbig,
Victor-Blüthgen-Saal,
Am Schloss 10, 06780 Zörbig

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die 26. Sitzung des Arbeitskreises erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Zu TOP 1 – Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Zu TOP 2 – Wahl eines neuen Arbeitskreisvorsitzenden

Zu TOP 3 – Vorstellung Caeli Wind (Referenten Frank Strehlow und Hannes Gries)

Caeli Wind ist eine digitale Plattform für die Windenergiebranche. Das Unternehmen bringt Flächeneigentümer (z. B. Land- und Forstwirte) mit Projektentwicklern von Windparks zusammen und unterstützt die Vermittlung geeigneter Standorte für Windkraftanlagen. Es prüft Flächen auf ihre Eignung für Windenergie, berät die Eigentümer und begleitet die Vermarktung sowie Verpachtung der Flächen. Ziel ist es, langfristige Pachteinnahmen zu ermöglichen.

Entwickler erhalten Zugang zu bereits vorgeprüften Windflächen, Standortanalysen und digitalen Ausschreibungsverfahren. Dadurch sollen Projekte schneller umgesetzt und Risiken reduziert werden.

Das Unternehmen möchte den Ausbau der Windenergie durch Digitalisierung, transparente Prozesse und datenbasierte Standortanalysen beschleunigen und damit zur Energiewende beitragen. In Niedersachsen und Teilen Sachsen-Anhalts wurden bereits positive Erfahrungen mit der Zusammenarbeit gemacht.

Zu TOP 4 – Mittelstandsförderung im ländlichen Raum

In ländlichen Regionen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zentral für Beschäftigung, Versorgung und lokale Wertschöpfung. Das Mittelstandsförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (MFG LSA) und der dazugehörige Leitfaden „Mittelstandsfreundlichkeit und Unternehmensorientierung“ zielen darauf ab, Verwaltung und Politik auf Landes- und kommunaler Ebene mittelstandsfreundlicher zu machen - etwa durch Bürokratieabbau, bessere Zugänge zu Fördermitteln, prüffreundlichere Verfahren und Orientierungshilfen für Förderpraxis und Beschaffung. Ziel ist die Stärkung des Mittelstandes, Gründungsförderung, Schutz von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Der Leitfaden liefert Empfehlungen, Checklisten und Beispiele für mittelstandsfreundliches Verwaltungshandeln (z. B. bei Vergaben, Genehmigungsverfahren, Informationsangeboten). Landesseitig sollen Beratungs- und Förderangebote (z. B. durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt) die Liquiditäts- und Investitionsfähigkeit von KMU stärken.

Typische Schwierigkeiten

1. Personelle und fachliche Kapazitätsengpässe in Verwaltungen: Kleine Kommunen haben oft wenig bis kein Personal für Förderberatung, Antragsbegleitung oder die Umsetzung neuer Rechtsanforderungen.
2. Komplexität und Unübersichtlichkeit von Förderlandschaft und Zuständigkeiten: Viele Förderprogramme (Bund, Land, EU) mit unterschiedlichen Anforderungen führen zu Unsicherheit und Beratungsbedarf bei Unternehmen und Kommunen.
3. Bürokratie und Vergaberegeln, die KMU benachteiligen können: Vergabeverfahren, Nachweis- und Dokumentationspflichten sind für Kleinst- und Kleinunternehmen häufig verhältnismäßig aufwändig; das MFG will hier mittelstandsfreundlichere Praktiken fördern. Kommunen müssen oft zwischen rechtssicherer Vergabe und einfacher Zugänglichkeit für KMU vermitteln.
4. Digitale Infrastruktur und Verwaltungsdigitalisierung: Fehlende Bandbreite, fehlende E-Services oder mangelnde Digitalisierung interner Prozesse erschweren z. B. Online-Ausschreibungen, Genehmigungen oder Beratungszugänge.
5. Raumplanung, Gewerbeflächen und Standortinfrastruktur: Mangel an kurzfristig verfügbaren Gewerbeflächen, Erschließungskosten und fehlende Logistik/Verkehrsanbindung behindern Wachstum und Ansiedlung. Kommunen haben oft begrenzten Handlungsspielraum aufgrund der Haushaltslage oder Flächen-/Umweltauflagen.
6. Fachkräftesicherung und Ausbildung: KMU in ländlichen Kommunen konkurrieren um Fachkräfte; Kommunen müssen Wohn-, Bildungs- und Mobilitätsangebote schaffen, um Unternehmen zu unterstützen.

Die Arbeitskreismitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten.

Zu TOP 5 – KI-Nutzung in der öffentlichen Verwaltung, Hemmnisse und Chancen für den ländlichen Raum

Die fortschreitende Digitalisierung und der zunehmende Fachkräftemangel stellen Stadt- und Gemeindeverwaltungen vor große organisatorische und strukturelle Herausforderungen. Gleichzeitig eröffnet der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) neue Möglichkeiten, Verwaltungsprozesse effizienter zu gestalten, Arbeitslasten zu reduzieren und Bürgerservices zu verbessern.

Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz in kommunalen Verwaltungen

KI kann in einer Vielzahl administrativer Prozesse unterstützen und insbesondere dort entlasten, wo große Datenmengen verarbeitet oder immer wiederkehrende Abläufe zu bewältigen sind. Zu den relevanten Einsatzfeldern zählen:

- Automatisierung von Standardprozessen: Regelbasiert ablaufende Tätigkeiten wie Formularprüfungen, die Validierung von Pflichtfeldern oder die automatische Weiterleitung einfacher Anträge können KI-gestützt schneller und fehlerärmer abgewickelt werden.
- Dokumenten- und Posteingangsverarbeitung: Technologien wie Spracherkennung ermöglichen es, eingehende Dokumente zu analysieren, zu kategorisieren und den zuständigen Fachbereichen automatisch zuzuordnen. Dies reduziert manuelle Sortierarbeit erheblich.
- Bürgerkommunikation: KI-basierte Chatbots oder virtuelle Assistenten können rund um die Uhr Fragen beantworten, Termine vermitteln oder Statusabfragen ermöglichen. Komplexe Anliegen werden dabei weiterhin von Mitarbeitenden bearbeitet, während die KI Routineanfragen übernimmt.
- Unterstützung bei Prüf- und Entscheidungsprozessen: KI kann Mitarbeiter durch Plausibilitätsprüfungen und Vorschläge zu relevanten Satzungen oder Rechtsgrundlagen unterstützen. Die endgültige Entscheidung bleibt jedoch weiterhin in menschlicher Verantwortung.
- Planung und strategische Steuerung: Durch die Analyse von Verkehrs-, Energie- oder Haushaltsdaten können KI-Systeme Prognosen erstellen und Entscheidungsgrundlagen beispielsweise für Infrastrukturmaßnahmen oder Investitionsentscheidungen liefern.
- Infrastruktur- und Betriebsunterstützung: Im technischen Bereich können KI-gestützte Prognosen helfen, Wartungsbedarfe frühzeitig zu erkennen und Ausfälle kommunaler Infrastruktur zu vermeiden.
- Unterstützung im Personalwesen: Automatisierte Analyse von Bewerbungsunterlagen, Terminplanung oder Kompetenzabgleiche erleichtern moderne Personalprozesse.

Bedeutung der Digitalisierung für den erfolgreichen KI-Einsatz

Der Mehrwert von KI entfaltet sich erst dann vollständig, wenn die zugrunde liegenden Prozesse digitalisiert sind und qualitativ hochwertige Daten vorliegen. Papierbasierte oder uneinheitlich strukturierte Datensammlungen erschweren die Entwicklung und Anwendung intelligenter Systeme erheblich. Eine durchgängige Digitalisierung sorgt dafür, dass Daten zentral, strukturiert und aktuell verfügbar sind, Workflows automatisiert und medienbruchfrei gestaltet werden können, Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Fachverfahren genutzt werden können, Transparenz, Nachvollziehbarkeit sowie rechtliche Prüfwege sichergestellt bleiben, Innovationen schneller und wirtschaftlicher implementiert werden können.

Ohne diese Voraussetzungen bleiben KI-Lösungen entweder ineffizient oder erfordern unverhältnismäßig hohe Integrations- und Wartungskosten.

Potenzial einer eigenen kommunalen KI-Lösung

Die Entwicklung oder Einführung einer kommunalen KI, die ausschließlich mit verifizierten und lokalen Quellen arbeitet, kann einen wichtigen Beitrag leisten, um den steigenden Aufgabenumfang trotz knapper personeller Ressourcen zu bewältigen. Eine solche Lösung könnte:

- lokal geltende Satzungen, Richtlinien und Datenbestände zuverlässig berücksichtigen,
- Informationsqualität und Nachvollziehbarkeit erhöhen,
- Routineprozesse weitgehend automatisieren,
- Mitarbeiter durch qualifizierte Vorarbeiten entlasten.

Dennoch kann eine kommunale KI den Fachkräftemangel nicht vollständig kompensieren. Insbesondere komplexe Einzelfälle, sensible Entscheidungen oder Bürgerinteraktionen mit Beratungsbedarf erfordern weiterhin menschliche Expertise. Eine KI kann jedoch als leistungsstarker Assistent dienen, der repetitive Tätigkeiten übernimmt und dadurch wertvolle Kapazitäten freisetzt.

Hemmnisse und Herausforderungen bei der Einführung

Die Einführung KI-gestützter Verwaltungsprozesse ist mit verschiedenen organisatorischen, rechtlichen und technischen Herausforderungen verbunden:

- Datenschutz und rechtliche Vorgaben: Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt strengen gesetzlichen Regelungen. Zweckbindung, Löschkonzepte und Nachvollziehbarkeit müssen jederzeit gewährleistet sein.
- Haftungsfragen und Rechtsverbindlichkeit: Automatisierte Vorschläge dürfen nicht zu rechtswidrigen Entscheidungen führen. Verantwortlichkeiten müssen klar geregelt und dokumentiert werden.
- Datenqualität und IT-Strukturen: Uneinheitliche Daten, alte Fachverfahren oder fehlende Schnittstellen erschweren KI-Implementierungen. Oft sind zunächst aufwendige Digitalisierungs- und Bereinigungsmaßnahmen notwendig.
- Mangel an Fachkompetenz: Es fehlt vielerorts an qualifizierten IT- und Datenfachkräften, um KI-Systeme einzuführen, zu überwachen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

- Kosten und Betrieb: Nicht nur die Implementierung, sondern auch der laufende Betrieb, Updates und Monitoring verursachen kontinuierliche Kosten, die im Haushalt eingeplant werden müssen.
- Akzeptanz bei Mitarbeitern und Bürgern: Veränderungsprozesse benötigen Kommunikation, Schulung und Transparenz. Ohne Akzeptanz wird selbst gute Technologie nicht effektiv eingesetzt.

Die Arbeitskreismitglieder werden um Rückmeldungen Ihrer Erfahrungen und Erwartungen gebeten.

Zu TOP 6 – Sondervermögen Infrastruktur

a. Umsetzung des Infra-SVG vor Ort

Ende 2025 beschloss der Landtag das Gesetz über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz Infra-SVG). Das Infra-SVG teilt die auf Sachsen-Anhalt gem. Art. 143h Abs. 2 GG bzw. § 2 Abs. 1 LuKIFG entfallenden Mittel i. H. v. 2.613.900.000 Euro auf einen Kommunalarm (1.568.340.000 Euro) und einen Landesarm (1.045.560.000 Euro).

Jede Kommune hat somit i. R. des Kommunalarms ein gesetzlich garantiertes Kommunalbudgets, was unter den Restriktionen des Infra-SVG bzw. LuKIFG (nebst VV) in Anspruch genommen werden kann.

Hinsichtlich der Verwendung der Mittel aus dem Landesarm mit kommunalem Bezug gilt es wie bereits in der letzten Arbeitskreissitzung auf den Wirtschaftsplan 52 zum Sondervermögen zu verweisen. Dieser beinhaltet eine titelbezogene Verteilungsübersicht zw. den einzelnen Landesressorts. Die Landesgeschäftsstelle wird i. d. R. bei der Erarbeitung der Fördergrundsätze durch die einzelnen Ressorts mit einbezogen.

Sowohl der Kommunalarm (vollständig) als auch der Landesarm (teilweise) wurden inzwischen durch Einschaltung der Investitionsbank an den Start gebracht.

Seitens des Ministeriums für Finanzen (MF) und der umsetzenden Investitionsbank wurden zwei Informationsveranstaltungen für die Kommunen konkret zur Umsetzung des Kommunalarms durchgeführt, bei denen v. a. Fragen zur Förderfähigkeit, zur zuwendungsrechtlichen Umsetzung und zur Auslegung des Investitionsbegriffs erörtert wurden.

Seitens der Landesgeschäftsstelle wird in begleitenden E-Mail-Rundschreiben zu übergeordneten Fragestellungen informiert. Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 03.03.2026](#) informierten wir z.B. über die vor Ort viel diskutierte Auslegung des Sachinvestitionsbegriffes des Bundes und dessen Abgrenzung zur Instandhaltung. Zudem erfolgt fortlaufend eine Information über die im Landesarm angedachten Fördermaßnahmen mit kommunalem Bezug. Inzwischen haben viele Städte und Gemeinden Vorhaben gemäß § 9 Infra-SVG angezeigt, was mit einer zeitgleichen Bewilligung einhergeht. Auch wurden erste Auszahlungen durch die Kommunen gem. § 11 Infra-SVG beantragt und durch die IB angewiesen.

Das Infra-SVG folgt der Prämisse, dass Bundes-Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zügig, ressourcenschonend und bürokratiearm umzusetzen. Vor allem im Vergleich zu bisherigen Fördermaßnahmen seitens der EU, des Bundes und auch des Landes weist das

gewählte zuwendungsrechtliche Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren zur Umsetzung des Kommunalarms im Infra-SVG eine sehr flache Hierarchie auf.

Über größere Probleme in der konkreten Umsetzung von kommunalen Projekten vor Ort, die konkret auf die Regelungen des LuKIFG bzw. Infra-SVG zurückzuführen sind, liegen uns derzeit keine Informationen vor.

b. Gesetzesentwurf für § 4a LuKIFG zur Klarstellung des Ausschlusses des Doppelförderungsverbots

Ende 2025 vertrat der Bund die Auffassung, dass die Mittel aus dem Sondervermögen für Investitionen und Klimaneutralität nach Art. 143h Abs. 2 GG bzw. aus dem zur Umsetzung des Art. 143h Abs. 2 GG verabschiedeten LuKIFG nicht zur Co-Finanzierung von anderen Bundesprogrammen verwendet werden dürfe. Da das ursprünglich vom Bund vorgesehene Doppelförderungsverbot im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum LuKIFG (Umsetzung des Landesarms nach Art. 143h Abs. 2 GG) gestrichen wurde, war Kritik bzgl. dieser Auffassung seitens der Länder, aber auch der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene vorprogrammiert.

Diese Kritik führte zu einer nun im parlamentarischen Verfahren befindlichen Änderung bzw. Einführung eines § 4a LuKIFG konkret i. R. des Entwurfs eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes ([BT-Drs. 21/4099](#)) vor. § 4a LuKIFG soll rückwirkend zum 24.10.2025 klarstellen, dass die Mittel aus dem Länderanteil des SVIK auch zur vollständigen Erbringung von in anderen Bundesgesetzen, sonstigen Vorschriften des Bundes oder Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern verankerten Eigenanteilen eingesetzt werden können, auch wenn hier eine Kumulierung von Bundesmitteln untersagt ist.

Zur Begründung wird u. a. auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Bundesmittel nach Art. 143h Abs. 2 GG hingewiesen. So habe der verfassungsändernde Gesetzgeber mit Art. 143h Abs. 2 GG einen eigenständigen Finanzierungstatbestand geschaffen, der es dem Bund ermöglicht, Investitionen der Länder und Kommunen teilweise oder vollständig zu finanzieren, ohne auf die Mitfinanzierungstatbestände nach Art. 104b ff. GG zurückgreifen zu müssen. Dadurch wird deutlich, dass eine 100-Prozent-Finanzierung aus Mitteln des LuKIFG der Verfassung materiell nicht entgegensteht.

Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 18.03.2026](#) informierten wir über die geplante Gesetzesänderung. Wir haben uns nach Bekanntwerden der angedachten Ergänzung um den neuen § 4a LuKIFG zeitnah an das hiesige MF und die Investitionsbank (IB) gewandt, um u. a. im Rahmen der FAQ bei der IB auf die neue, durch den § 4a LuKIFG beabsichtigte Flexibilität in der Kombination der Mittel aus dem Sondervermögen (LuKIFG bzw. Infra-SVG) mit anderen Bundesprogrammen hinzuweisen.

Inzwischen teilten sowohl das MF als auch IB mit, dass sie über den Internetauftritt zum „Sondervermögen Infrastruktur“ die FAQs dementsprechend anpassen werden, sobald es eine offizielle Klarstellung zum Sachverhalt gibt, sprich das Gesetz beschlossen wurde und das MF gezielt auf die Änderung in der Doppelförderung explizit hinweist. Da die Neuregelung in § 4a LuKIFG zunächst ausschließlich das Doppelförderungsverbot im Zusammenhang mit weiteren Bundesförderungen in den Blick nimmt, stehen wir aktuell mit dem MF im Austausch bzgl. des Umgangs mit den in EU-Programmen vorkommenden Doppelförderungsverboten. Hier vertreten wir bisher wie das MF die Auffassung, dass es sich bei

den Mitteln aus dem Kommunalarm des Infra-SVG (Kommunalpauschale) nicht um Fördermittel im eigentlichen Sinne handelt, sondern den Kommunen per gesetzlicher Regelung (mit Rechtsanspruch) Pauschalbudgets zur freien Verwendung innerhalb der Vorgaben des LuKIFG nebst Verwaltungsvereinbarung zugewiesen werden, die als (klassische) Eigenmittel von den Kommunen u. a. bei durch EU-Strukturfondsmittel finanzierte Infrastrukturvorhaben eingebracht werden können.

Die Arbeitskreismitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten.

Zu TOP 7 – Ärztemangel im ländlichen Raum

Die gesundheitliche Situation in Sachsen-Anhalt ist geprägt durch eine zunehmend alternde Bevölkerung. Dies führt im Bundesvergleich zu hohen Gesundheitsausgaben pro Einwohner, während die privaten Ausgaben für die eigene Gesundheit gleichzeitig unter dem bundesweiten Durchschnitt liegen. In vielen Gesundheitsrankings belegt Sachsen-Anhalt daher hintere Plätze, insbesondere bei der Häufigkeit bestimmter Krankheitsbilder – etwa bei psychischen Erkrankungen wie Demenz.

Diese Ausgangslage erfordert eine flächendeckende, gut erreichbare ärztliche Versorgung – sowohl in den städtischen Zentren als auch in den ländlichen Regionen des Landes. Dem seit geraumer Zeit bestehenden Ärztemangel wird deshalb auf Bundes- und Landesebene mit verschiedenen Maßnahmen begegnet, insbesondere zur Stärkung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum. Erste positive Resultate sind bereits sichtbar, doch aufgrund der Langwierigkeit einiger Maßnahmen sind die Belastungen, v. a. der ländlichen Regionen, weiterhin deutlich spürbar.

Der Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) zeigt in Sachsen-Anhalt dank der bereitgestellten Bundesmittel bereits spürbare Wirkung. Insbesondere im Bereich des Personalausbaus und der Digitalisierung sind positive Entwicklungen erkennbar. Diese Maßnahmen tragen nicht nur zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung bei, sondern erhöhen zugleich die Attraktivität der medizinischen Berufsfelder. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, den ÖGD-Pakt auf Bundesebene fortzuführen.

Auch landesseitig werden vielfältige Anstrengungen unternommen, um den ärztlichen Personalaufbau – insbesondere in strukturschwächeren Regionen – voranzutreiben. Ein zentraler Baustein ist hierbei die Fördermittelrichtlinie zur Gewährung von Sicherstellungszuschlägen. Es wird ein finanzieller Zuschuss für Mediziner gewährt, die in Regionen mit bestehendem oder drohendem Ärztemangel eine Praxis neu gründen oder übernehmen. Diese Maßnahme zeigt bereits positive Effekte.

Darüber hinaus fördert das Land Stipendienplätze für die Ausbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten. Ein Teil dieser Plätze wird im Rahmen der sogenannten Landzahnarztquote vergeben, wobei im letzten Jahr ein Landzahnarztgesetz in Sachsen-Anhalt (LZAG LSA) verabschiedet wurde. Die Stipendiaten verpflichten sich, nach Abschluss ihres Studiums für mindestens zehn Jahre in Regionen mit erhöhtem Versorgungsbedarf tätig zu sein. Die tatsächlichen Auswirkungen dieser Regelung werden jedoch erst in einigen Jahren – nach erfolgreichem Studienabschluss – sichtbar werden. In Anpassung an die Änderungen durch das LZAG LSA wurde im Mai 2026 im Übrigen auch das Land- und Amtsarztgesetz Sachsen-Anhalt (LAAG LSA) novelliert. Wesentlicher Inhalt des Änderungsgesetzes ist die Übertragung der Aufgaben der zuständigen Stelle vom Land auf die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt. Die entspre-

chende Verordnung zur Sicherstellung der hausärztlichen und amtsärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt (LAAVO LSA) erfährt ebenfalls zum aktuellen Zeitpunkt eine Überarbeitung.

Zudem ist in Sachsen-Anhalt sowohl auf Angebots- als auch auf Nachfrageseite ein deutlicher Anstieg von Video- und Telesprechstunden zu beobachten. Diese digitalen Versorgungsformen tragen insbesondere in unterversorgten Regionen dazu bei, Zugangsbarrieren zur ärztlichen Betreuung abzubauen. Im Rahmen des im Mai 2026 novellierten Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt wurde der Telenotarzt beispielsweise bereits gesetzlich verankert.

Im Anschluss an die Reform der Krankenhausversorgung auf Bundesebene werden nun landesweite Anpassungen der Gesetzmäßigkeiten umgesetzt. Bezüglich der Novellierung des Landeskrankenhausesgesetzes (KHG LSA) findet eine Anhörung im Landtagsausschuss am 10. Juni 2026 statt. Die Neufassung zielt vor allem auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit den neu eingeführten Leistungsgruppen ab, allerdings wird auch die Digitalisierung im Rahmen des Krankenhausplanes stärker als bisher in den Fokus gerückt.

Die Arbeitskreismitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten.

Zu TOP 8 – Aktuelle Entwicklungen im Bereich Erneuerbare Energien

Zu den Themen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz, Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes wird mündlich in der Sitzung berichtet.

Zu TOP 9 – Anfragen und Anregungen

Zu TOP 10 – Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Das Ende der Sitzung ist für ca. 15.00 Uhr vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anika Grimm